

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1921

Ausgegeben am 9. März 1921

65. Stück

Inhalt: Nr. 136. Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

136.

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. April 1920, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen.

Seiner Durchlaucht

Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein,
fürstlich liechtensteinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

Wien.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Durchlaucht, dem Herrn Dr. Eduard Prinzen von und zu Liechtenstein, fürstlich liechtensteinischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische Regierung sich einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit dem Fürstentum Liechtenstein die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Österreich nicht einzuhoben.

Dagegen erklärt Österreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hievon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschecho-slowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Österreich mit Waren nur auf Straßenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Straßen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragsschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragsschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung, durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon — sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen — dürfen nur stattfinden:

- a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
- b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;
- d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote Platz greifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Anlage.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragsschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhaltenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;
- b) lebende Pflanzen (Sechlinge, Samen von Weinreben), natürliche Mühlensteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;
- c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezeptur ausgefolgt werden.

2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Viechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen Verpflichtung der Wiederansuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Nüssen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben usw. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Viechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben usw. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Dergleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besicken gegen Wiederansuhr der besickten Gewebe unter

die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Loh (Rinde), Flamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben usw. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Biechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben usw. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wieder ausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen,

welche in Österreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offengehalten:

die Straßenzüge Feldkirch—Tisis—Schaanwald (Reichsstraße), Nofels—Ruggell, Tosters—Hub—Mauren, Fressch—Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs—Feldkirch und zurück gestattet die k. k. Biechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhang stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweisakte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter in Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern, daß Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete bemittelt diesen Anlaß, Seiner Hochwohlgeborenen dem Herrn Staatssekretär des Äußeren der Republik Österreich, Staatskanzler Dr. Karl Renner, neuerlich den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, 22. April 1920.

Der k. k. Biechtensteinsche Gesandte:

Lichtenstein m. p.

Der im vorstehenden Notenwechsel zum Ausdruck kommende Staatsvertrag hat die verfassungsmäßige Genehmigung der Republik Österreich erhalten und ist am 22. April 1920 in Kraft getreten.

Mayr
Breisky
Glanz
Paltauf
Grimm

Haneis
Heinl
Kesch
Grünberger
Pesta

Das

Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

erscheint im Jahre 1921 im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24.

Der Bezugspreis für den ganzen Jahrgang 1921 beträgt, mit postgebührenfreier Zusendung, für Abnehmer im Inland 300 K*), für Abnehmer im Ausland 350 K*).

Die Bezugsanmeldung wird sowohl von der Staatsdruckerei als auch von allen Postämtern in der Republik Österreich gegen Erlag des Jahresbezugsbetrages entgegengenommen; behufs Ermöglichung einer klaglosen Zustellung ist nebst der genauen Wohnungsanschrift auch der Postbestellbezirk anzugeben.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes können im Verlag der Staatsdruckerei in Wien, I. Bezirk, Seilerstätte Nr. 24, gegen Entrichtung des Verschleißpreises ($\frac{1}{4}$ Bogen = 2 Seiten zu 40 h*) bezogen werden.

Der Verschleißpreis für den Jahrgang 1918 des Staatsgesetzblattes beträgt 15 K, für den Jahrgang 1919 173 K 40 h, für den Jahrgang 1920 300 K, für den Jahrgang 1920 des Bundesgesetzblattes 40 K.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Bundesgesetzblätter sind längstens binnen vier Wochen nach ihrem Erscheinen unmittelbar bei der Staatsdruckerei in Wien, III. Bezirk, Rennweg Nr. 16, anzusprechen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Bundesgesetzblätter ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

*) Allfällige Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Druckkosten- und Papierpreissteigerungen bleiben vorbehalten.

festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickerien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wiederausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4. Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenvorkehr werden ununterbrochen offen gehalten:

die Straßenzüge Feldkirch—Tisis—Schaanwald (Reichsstraße), Nofels—Ruggell, Tosters—Hub—Mauren, Fresch—Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs—Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich Liechtensteinische Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangehörigen zum Zwecke der Zugbegleitung und Zugkontrolle und der damit im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehend unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern, daß Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seine Durchlaucht den Herrn fürstlich Liechtensteinischen Gesandten zur Herstellung des Einverständnisses mit den vorstehenden Abmachungen zu ersuchen, ihm eine der gegenwärtigen Note entsprechende Gegennote sehr gefälligst zukommen lassen zu wollen und benutz zugleich diesen Anlaß, um Seiner Durchlaucht dem Herrn fürstlich Liechtensteinischen Gesandten den Ausdruck seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, 22. April 1920.

Der Staatssekretär:

Kenner m. p.

Seiner Hochwohlgeboren

dem Herrn Staatssekretär des Außern der Republik Österreich.

Staatskanzler Dr. Karl Kenner

Wien.

Der Unterzeichnete beehrt sich, den Empfang der sehr geschätzten Note vom 22. April 1920, Z. 21605/10, zu bestätigen und Seiner Hochwohlgeboren dem Herrn Staatssekretär des Außern der Republik Österreich, Staatskanzler Dr. Karl Kenner zur Kenntnis zu bringen, daß die fürstlich Liechtensteinische Regierung sich damit einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit der Republik Österreich die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens Ein-

und Ausgangsabgaben gegenüber Österreich nicht einzuhoben.

Dagegen erklärt Österreich hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hiervon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. im Sinne des Artikels 222 des Staatsvertrages von Saint-Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschecho-slowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Österreich mit Waren nur auf Straßenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen und die Beförderung auf diesen Straßen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgezeichneten Abfertigungsfunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragsschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragsschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es nach erfolgter Umladung oder Lagerung, durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Artikel 6.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen hiervon — sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen — dürfen nur stattfinden:

- a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;
- b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;
- d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote Platz greifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

Anlage.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragsschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

- a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhobenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;
- b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Samen von Weinreben), natürliche Mischsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;
- c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgeholt werden.

2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche